

ÖDCwww.oedc.at**Österreichischer DampferClub**

Sonnbergstrasse 52/4

2380 Perchtoldsdorf

office@oedc.at

Bundesministerium für Gesundheit

Abteilung II/1

Radetzkystraße 2

A-1030 Wien

per Mail: leg.tavi@bmg.gv.at; recht@bmf.gv.at; begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 07.05.2015

Betreff: Tabakgesetz, Einkommensteuergesetz 1988 u.a., Änderung (112/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ein umfassender Nichtraucherchutz ist erstrebenswert. Nur sollte dieser auf wissenschaftlichen Fakten beruhen.

Art.1 /1.e „verwandtes Erzeugnis“ jedes neuartige Tabakerzeugnis, pflanzliches Raucherzeugnis und die elektronische Zigarette

Dass die elektronische Zigarette kein „verwandtes Erzeugnis“ ist, ist alleine durch den Fakt, dass kein Tabak verbrannt wird, bestätigt. Auch die Funktionsweise einer E-Zigarette unterscheidet sich signifikant von einer Tabakzigarette. Um Ihnen das verständlich zu machen: in einer T-Zigarette wird Tabak verbrannt, in einer E-Zigarette wird eine Flüssigkeit, die aus in der Lebensmittelindustrie zugelassenen Stoffen besteht, verdampft.

Den wissenschaftlichen Unterschied zwischen verdampfen und verbrennen können Sie hier nachlesen:

<https://de.wikipedia.org/wiki/Verdampfen>[https://de.wikipedia.org/wiki/Verbrennung_\(Chemie\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Verbrennung_(Chemie))

Des Weiteren besteht keine Gefahr durch „Passivdampf“ und kann mit dem „Passivrauch“ einer Tabakzigarette nicht verglichen werden wie diese Studie eindeutig belegt:

Das Fraunhofer Institut stellt in einer Studie fest „Passivdampf soll sehr viel weniger schädlich sein, als der Rauch einer Zigarette“. ^(1,2)

Eine weitere Studie bestätigt diese Einschätzung:

Eine neue Studie, die im Dezember 2014 von "Regulatory Toxicology and Pharmacology" herausgegeben wurde, fand belegbare Daten, dass der Dampf von E-Dampfgeräten (personal vapor devices) nicht giftig oder toxisch ist. ^(3,4)

Österreichischer DampferClub

Sonnbergstrasse 52/4 2380 Perchtoldsdorf

ZVR-Zahl 842048344

Bankverbindung IBAN: AT883225000000725234 BIC: RLNWATWWGTD

Seite 1 von 2

In NRW hat ein Wirt das Recht eingeklagt, seinen Gästen das dampfen zu gestatten und ihm wurde von OVG NRW recht gegeben. ⁽⁵⁾

Ersparen Sie doch bitte dem Staat die Prozesskosten eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof und entfernen Sie die „E-Zigarette“ aus dem Gesetzesentwurf.

Abänderungsvorschlag des Entwurfes:

Tabakgesetz Art. 1 neu: Weglassung/Streichung von 1b., 1c., 1e., „verwandtes Erzeugnis“ jedes neuartige Tabakerzeugnis, pflanzliches Raucherzeugnis ~~und die elektronische Zigarette,~~

Die Erläuterungen:

Sie haben als demokratischer Gesetzgeber vor dem Volk die Pflicht ein Gesetz zu kreieren, das auf aktuellen wissenschaftlichen Begebenheiten beruht. Sie sollten sich nicht durch Großfirmen der Pharma-, oder Tabak-Industrie beeinflussen lassen (siehe Stellungnahme der Apotheker), da auch diese wirtschaftlichen Interessen folgen.

Ihre Erläuterungen entbehren jeder wissenschaftlichen Grundlage.

Abänderung:

(Unabhängige) wissenschaftlich korrekte Überarbeitung der gesamten Erläuterungen.

Sie sollten sich unabhängige Wissenschaftler und Ärzte einladen, um ein solches Gesetz zu erarbeiten.

Hier eine kleine Auswahl von hochrangigen österreichischen Wissenschaftlern:

Univ.-Prof. Dr.DDDDr.h.c. Bernd Michael Rode, Institut für Allgemeine, Anorganische und Theoretische Chemie, Leopold-Franzens Universität Innsbruck

O. Univ.-Prof. Dr. Bernhard-Michael Mayer, Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Pharmazeutische Wissenschaften

Elektronische Verdampfungs- und Vernebelungsgeräte gehören nicht ins Tabakgesetz.

Hochachtungsvoll

Stefan Wölflinger
Obmann

Quellen:

¹ <http://www.ezigarettenguru.com/passivrauchen-e-zigaretten/>

² <https://www.fraunhofer.de/de/presse/presseinformationen/2012/dezember/elektronische-zigarette-auf-dem-pruefstand.html>

³ <http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0273230014002505>

⁴ <http://oedc.at/web/index.php/de/aktuelles/27-studie-findet-schluessige-beweise-das-dampfen-sicher-ist>

⁵ http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2014/4_A_775_14_Urteil_20141104.html

Österreichischer DampferClub

Sonnbergstrasse 52/4 2380 Perchtoldsdorf

ZVR-Zahl 842048344

Bankverbindung IBAN: AT88322500000725234 BIC: RLNWATWWGTD

Seite 2 von 2